



### Beginn des amtlichen Teils

## Aus dem Inhalt:

### Amtlicher Teil:

- Informationen aus den Ämtern
  - Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse im Jahr 2005
  - Bekanntmachung „Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht“ für das Vorhaben „Entnahme von Brauchwasser aus der Quelle am Born in der Gemarkung Ottendorf“
  - Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Heilinger Mehlbeere auf dem Ledersberg“ bei Kleinbucha
- Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) zwischen der Gemeinde Eineborn und der Gemeinde Tautendorf vom 6.10.2005
- Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung AZ. N0044/2005-1121-09
- Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA)
  - 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005

## Informationen aus den Ämtern

### Saale-Holzland-Kreis Landratsamt Ordnungsamt:

Aus Anlass des bevorstehenden Jahreswechsels weist das Ordnungsamt des Saale-Holzland-Kreises darauf hin, dass

1. der Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse im Jahr 2005 im Zeitraum **nur vom 29.12.2005 bis einschließlich 31.12.2005** innerhalb der gesetzlich zulässigen Öffnungszeiten (§ 3 Ladenschlussgesetz) durchgeführt wird,
2. Gewerbetreibende, die o. g. Erzeugnisse anbieten, den Verkauf gem. § 14 Sprengstoffgesetz der zuständigen Gewerbebehörde vorher **schriftlich anzuzeigen** haben, falls eine schriftliche Anzeige nicht schon aus den Vorjahren vorliegt oder falls sich die verantwortliche Person für den Verkauf geändert hat,
3. die Verwendung (Abbrennen) pyrotechnischer Erzeugnisse der Klasse II nur Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr und nur am 31. Dezember 2005 und am 01. Januar 2006 gestattet ist (§ 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz),
4. das **Abbrennen** in unmittelbarer **Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen** verboten ist (§ 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz),
5. nur Erzeugnisse vertrieben werden dürfen, die **das Zulassungszeichen der BAM** (Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) tragen.

### Saale-Holzland-Kreis Landratsamt Umweltamt/Untere Wasserbehörde

#### Bekanntmachung

Der Wasserverein Bornberg e. V. Ottendorf hat beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises mit Schreiben vom 16.03.2005 einen Antrag auf „Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht“ für das Vorhaben „Entnahme von Brauchwasser aus der Quelle am Born in der Gemarkung Ottendorf, Flur 1, Flurstück 153“ in einem Umfang von Qmittel 80 m<sup>3</sup>/d bzw. 16.000 m<sup>3</sup>/a gemäß § 3a UVPG gestellt.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I Nr. 37 S. 1746) stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3c UVPG festgestellt, dass mit dem Vorhaben zur Entnahme von Brauchwasser aus der Quelle am Born in der Gemarkung Ottendorf, Flur 1, Flurstück Nr. 153 im vorgenannten Umfang keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus der derzeitigen Gesetzeslage für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 2218) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/Untere Wasserbehörde, Altstadt 1, Zimmer 207, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 19.10.2005


### Saale-Holzland-Kreis Landratsamt Der Landrat

#### Verordnung über das Naturdenkmal „Heilinger Mehlbeere auf dem Ledersberge“ bei Kleinbucha

vom 19.09.2005

Aufgrund der §§ 16, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1 und Abs. 2 und 36 Abs. 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel

1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393), verordnet der Landrat des Saale-Holzland-Kreises als untere Naturschutzbehörde:

### § 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Eichenberg, Gemarkung Kleinbucha, im Waldbestand circa 850 Meter westnordwestlich des Ortes befindliche Heilinger Mehlbeere (*Sorbus heilingensis*) wird unter der Bezeichnung „Heilinger Mehlbeere auf dem Ledersberge“ als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Der Schutz umfaßt den Baum einschließlich seiner Krone und Wurzeln sowie die Umgebung des Baumes in einem Radius von 15 Meter, gemessen von der Stammitte aus.
- (3) Das Naturdenkmal befindet auf dem Flurstück 159 der Flur 2 der Gemarkung Kleinbucha der Gemeinde Eichenberg.
- (4) Eine Karte im Maßstab 1 : 2.092, in der das Naturdenkmal mit einer farbigen Signatur markiert ist, ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgeblich für die Lage des Naturdenkmals ist die Eintragung in dieser Karte.
- (5) Die örtliche Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:25.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturdenkmal mit einem farbigen Baum-Symbol gekennzeichnet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Naturdenkmals im Raum.
- (6) Das Naturdenkmal ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Darüber hinaus ist der Baum mit einem Farbring markiert. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

### § 2 Schutzzinhalt, Schutzzweck

- (1) Das Naturdenkmal stellt das größte derzeitig bekannte Exemplar der Baumart Heilinger Mehlbeere (*Sorbus heilingensis*) dar. Diese Baumart kommt nur in einem kleinen Gebiet auf dem Höhenzug zwischen Hexengrund und Reinstädter Grund vor und weist nach aktuellen Erfassungen insgesamt nur einen Bestand von wenigen Hundert Exemplaren auf. Die Art wurde erst 1962 neu beschrieben und ist als Endemit Thüringens in der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Thüringens als „Extrem selten“ eingestuft. Das Naturdenkmal markiert zugleich fast die östliche Arealgrenze dieser Art.
- (2) Zweck der Festsetzung als Naturdenkmal ist es, das stärkste bekannte Exemplar dieser als Lokalendemit Ostthüringens auf die Anhöhe zwischen Reinstädter und Hexengrund beschränkten und in der Roten Liste Thüringens in der Kategorie „Extrem selten“ aufgeführten Baumart zu schützen und vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

### § 3 Verbote

Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten sowie zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, sind verboten.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen, insbesondere durch forstliche Arbeiten oder Baumrückearbeiten,
2. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
3. Feuer anzumachen,
4. Pflanzenschutzmittel oder andere chemische Mittel auszubringen,
5. Jagdleitern anzubringen oder Wildfütterungen anzulegen.

### § 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind

1. das Betreten des Gebietes durch Grundeigentümer und Nutzer zur Nutzung des Grundstückes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  2. das Aufstellen und Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde,
  3. Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  4. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
  5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang im Einvernehmen oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Ziffer 1,
  6. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Ziffer 5.
- (2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

### § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Um die Erfüllung der Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann die zuständige Behörde eine Sicherheitsleistung verlangen; § 8 Abs. 3 ThürNatG gilt entsprechend.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

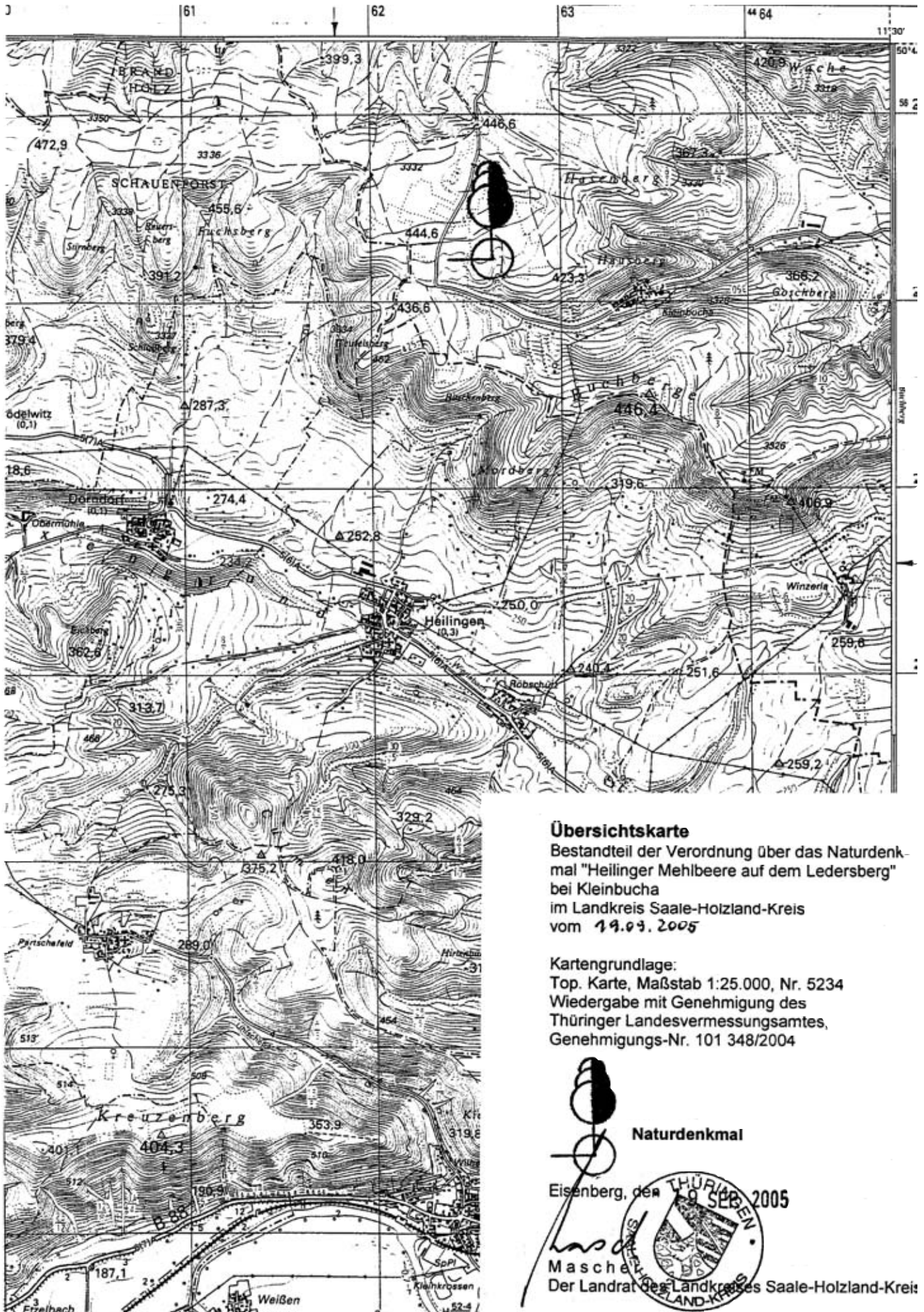
Eisenberg, 19. September 2005

  
Der Landrat



Anlage: Übersichtskarte, Flurkarte





**Übersichtskarte**

Bestandteil der Verordnung über das Naturdenkmal "Heiliger Mehlbeere auf dem Ledersberg" bei Kleinbucha im Landkreis Saale-Holzland-Kreis vom 19.09.2005

Kartengrundlage:  
Top. Karte, Maßstab 1:25.000, Nr. 5234  
Wiedergabe mit Genehmigung des  
Thüringer Landesvermessungsamtes,  
Genehmigungs-Nr. 101 348/2004



Naturdenkmal

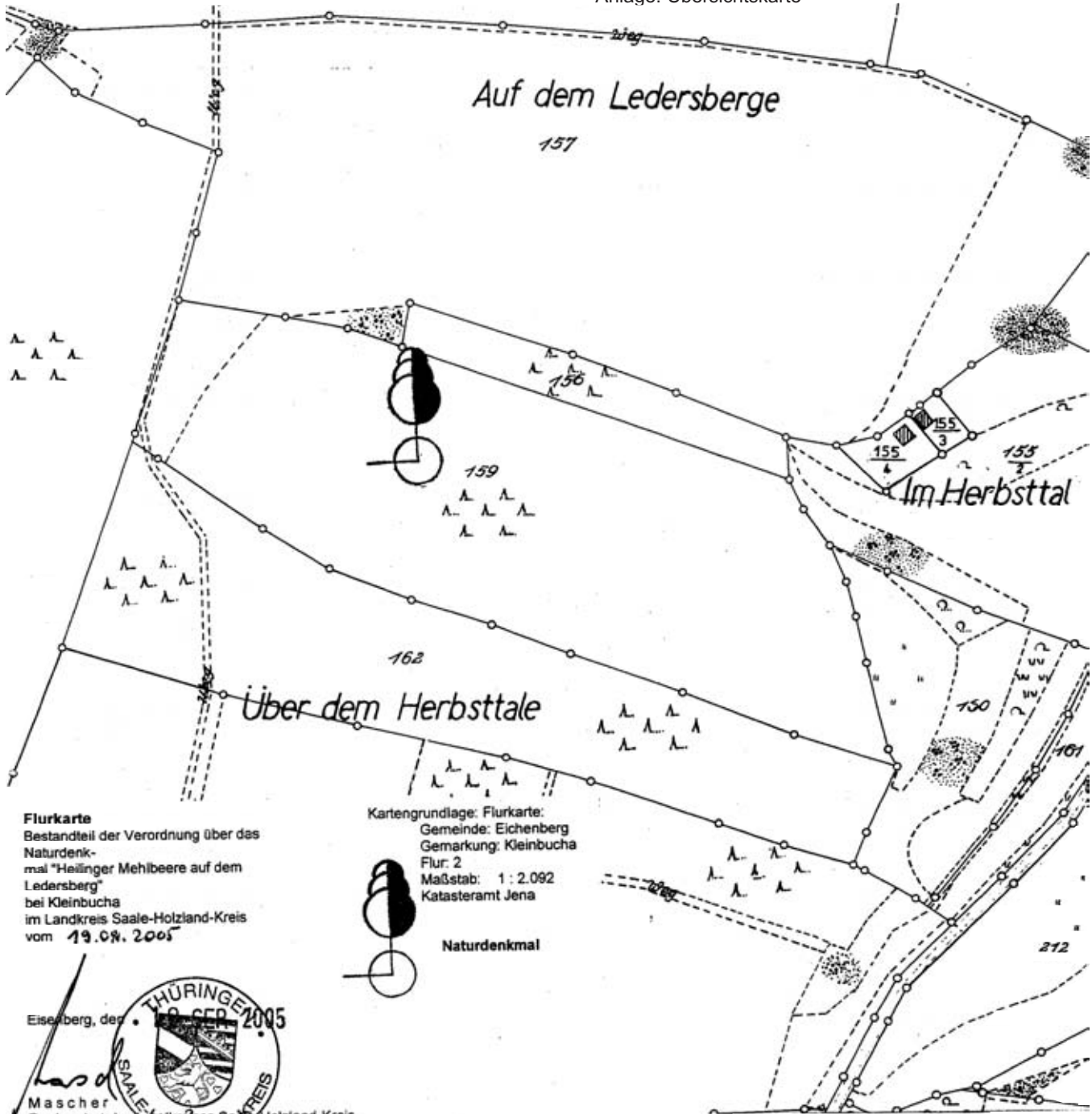
Eisenberg, den 19. September 2005

Mascher  
Der Landrat des Landkreises Saale-Holzland-Kreis





Anlage: Übersichtskarte



**Flurkarte**  
Bestandteil der Verordnung über das Naturdenkmal "Heiliger Mehlspeiser auf dem Ledersberge" bei Kleinbucha im Landkreis Saale-Holzland-Kreis vom 19.08.2005

Kartengrundlage: Flurkarte:  
Gemeinde: Eichenberg  
Gemarkung: Kleinbucha  
Flur: 2  
Maßstab: 1 : 2.092  
Katasteramt Jena



Naturdenkmal

Eisenberg, der  
Mascher  
Der Landrat des Landkreises Saale-Holzland-Kreis



**Auszug aus der Liegenschaftskarte** vom 09.02.2004

Katasteramt Pößneck -Dienststelle Jena-  
Heinrich-Heine-Straße 1. 07749 Jena

Tel.: 03641/470320  
Fax.: 03641/470319

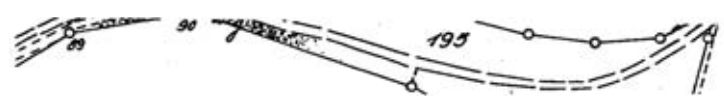
**Gemeinde** Eichenberg  
**Gemarkung** Kleinbucha  
**Flur** 2  
**Flurstück** 159

**Antrag** 2000/04  
**Stand** 09. FEB. 2004  
**Maßstab** 1 : 2092  
(Originalmaßstab)

Vervielfältigungen sind nach § 10 Abs. 3 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 287) nur für den Eigenbedarf gestattet. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen wurden. Bereits eingemessene Gebäude sind mit Schraffur dargestellt.

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß der nachstehende Auszug mit dem Inhalt des Originals übereinstimmt.

*i. A. G. W.*  
Unterschrift, Dienststelle



## Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG)

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG)

zwischen der Gemeinde Eineborn und der Gemeinde Tautendorf vom 06.10.2005 mit Bescheid vom 08.11.2005 (Az.: 442/130.2/TDO/EIN/BRANDSCHUTZ) genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 08.11.2005



Mascher

## Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG)

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274)

Auf Grund des § 4 S. 1 2. Alt. ThBKG und den §§ 7–15 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290)

### sowie der Beschlüsse

1. des Gemeinderates der Gemeinde Eineborn  
Beschluss – Nr. 12/2005
2. des Gemeinderates der Gemeinde Tautendorf  
Beschluss – Nr. 03/04- 04/09

schließen die Gemeinden Eineborn und Tautendorf – jeweils vertreten durch die Bürgermeister – nachfolgende Zweckvereinbarung.

### § 1 Übertragene Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Tautendorf überträgt gemäß § 4 S. 1 2. Alt. ThBKG die ihr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 5 und § 34 ThBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Gemeinde Eineborn. Die Freiwillige Feuerwehr Tautendorf wird aufgelöst. Alle bisherigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Tautendorf werden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Eineborn.

- (2) Die Gemeinde Eineborn ist verpflichtet, mit ihrer Freiwilligen Feuerwehr auch im Bereich der Gemeinde Tautendorf die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThBKG und den §§ 1, 3, 4, 5 Thüringer Feuerwehrgesetz (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) im Bereich der Gemeinde Tautendorf zu erfüllen.

### § 2 Befugnisse

Die Gemeinde Eineborn ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Beteiligten auszuüben.

Hierzu zählt auch die Kontrolle und Überwachung der Alarmierungsanlagen und der Löschwasserreserven.

### § 3 Satzungsrecht

- (1) Durch diese Zweckvereinbarung wird gemäß § 10 Abs. 1 ThürKGG der Gemeinde Eineborn das Recht übertragen, zur Erfüllung dieser Aufgaben, Satzungen und Verordnungen auch für das Gebiet der Gemeinde Tautendorf zu erlassen.

Es handelt sich dabei um nachfolgende Satzungen und Verordnungen:

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Eineborn vom 27.06.2001, ortsüblich bekanntgemacht am 20.08.2001.

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr, ortsüblich bekanntgemacht am 20.08.2001

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eineborn vom 04.11.2003, ortsüblich bekanntgemacht am 17.12.2003.

Diese Satzungen und Verordnungen sind an den Verkündungstafeln der Gemeinde Tautendorf (entsprechend Hauptsatzung der Gemeinde Tautendorf) öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Die **Gemeinde Tautendorf** verfügte über keine eigenen Satzungen und Verordnungen im Bereich des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe.
- (3) Die Gemeinde Eineborn hat nach § 10 Abs. 1 ThürKGG das Recht, im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen und Verordnungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

### § 4 Mitwirkungsrechte

Der **Gemeinde Tautendorf** wird das Recht auf Anhörung gemäß § 9 Abs. 2 ThürKGG bei Erlass von Satzungen und Verordnungen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung, sowie bei der jährlichen haushalterischen Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben für den Brand- und Katastrophenschutz, eingeräumt.

Es sollen nur Anschaffungen getätigt werden, die zur Erledigung der Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe unbedingt erforderlich sind. Bei Anschaffungen, die über die Mindestanforderungen (FwOrgVO) hinausgehen, bedarf es der Zustimmung der Gemeinde Tautendorf.

### § 5 Kosten und Kostenersatz

- (1) Sämtliche Kosten, die zur Erfüllung der Aufgaben im Gesamtbereich des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe notwendig sind, werden von den Gemeinden Eineborn und Tautendorf gemeinsam getragen.

(2) Der Anteil der Gemeinden an diesen Kosten wird gemäß § 37 Abs. 2 S. 2 ThürKGG nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen in den Gemeinden bemessen. **Maßgebend ist die Einwohnerzahl zum 31.12. des vorletzten Jahres vor dem Haushaltsjahr laut Veröffentlichung des Thüringer Landesamtes für Statistik. Die Aufstellung der Kosten für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe ist der Gemeinde Tautendorf rechtzeitig vor der Haushaltsplanung zur Anhörung vorzulegen.**

(3) Beide Gemeinden tragen gemeinsam die kalkulatorischen Kosten (Zins und Abschreibung) für die nachfolgend genannte Vermögenswerte des Anlagevermögens:

- Feuerwehrfahrzeug LF 8/6
- Feuerwehrgerätehaus Eineborn
- Feuerwehrgarage Tautendorf

(4) Bei der Berechnung dieser Kosten wird der aktuelle Buchwert für benannte Vermögenswerte des Anlagevermögens zugrunde gelegt.

Der Anteil beider Gemeinden an diesen Kosten erfolgt analog § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung

(5) Die Zahlung erfolgt jährlich quartalsmäßig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

Hierfür wird ein vorläufiger Zahlungsbescheid erstellt.

Nach Vorlage der Jahresrechnung wird für das abgelaufene Jahr ein endgültiger Bescheid erstellt, auf dessen Grundlage zuviel gezahlte Mittel zurückgezahlt bzw. zu wenig gezahlte Mittel nachgezahlt werden.

Sollten zur Gewährleistung des Brand- und Katastrophenschutzes dringliche, außerplanmäßige Ausgaben notwendig sein, werden diese gemäß Umlageschlüssel finanziert. Leistungen an Dritte müssen weiterverrechnet werden und sind nicht Bestandteil der Umlage.

## § 6 Feuerwehrstützpunkt

(1) Feuerwehrstützpunkt ist Eineborn. Es wird vereinbart, dass die Freiwillige Feuerwehr Eineborn in Tautendorf eine Außenstelle einrichtet.

(2) Die Gemeinde Tautendorf übergibt alle feuerwehrtechnischen Ausrüstungen, Anlagen und Geräte, die zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, an die Freiwillige Feuerwehr Eineborn.

Hierzu zählen auch Alarmierungsanlagen und Löschwasserreserven.

Eigentumsfragen werden hiervon nicht berührt.

Bei der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen, bei dem der jeweilige Buchwert der feuerwehrtechnischen Ausrüstung und Geräte erfasst und wertmäßig angerechnet wird.

Eingebrachte feuerwehrtechnische Ausrüstungen, Anlagen und Geräte, die nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden und über keinen Buchwert mehr verfügen, gehen an die Gemeinde Tautendorf zurück.

Diese werden dann aus der Inventarliste der Gemeinde Eineborn gestrichen.

## § 7 Auseinandersetzung

Nach Beendigung dieser Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung zu den gemeinschaftlich angeschafften Vermögenswerten des Anlagevermögens statt.

Berechnungsgrundlage ist der von beiden Gemeinden getragene Eigenanteil, auf der Grundlage zum Zeitpunkt der Anschaffung, sowie der Restbuchwert am Vermögensgegenstand.

Die von beiden Gemeinden eingebrachten Vermögenswerte des Anlagevermögens bleiben davon unberührt.

## § 8 Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist gemäß § 45 ThürKGG die Rechtsaufsichtsbehörde des Saale-Holzland-Kreises zur Schlichtung anzurufen.

## § 9 Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Jede der beiden Gemeinden kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2010, ordentlich, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

(3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 10 Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

Die Zweckvereinbarung wird durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises bekannt gemacht.

Die Zweckvereinbarung wird am 1. Tag des Monats, der nach dem Monat der amtlichen Bekanntmachung folgt, wirksam.

Beide beteiligten Gemeinden weisen, in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Form der Bekanntmachung, auf die Veröffentlichung hin.

## § 11 Sonstige Vereinbarungen

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

(3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung im Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Von einer Änderung der Risikoklasse bleibt die Zweckvereinbarung unberührt.

Einborn, 06. Oktober 2005, Bodo Pufe, Bürgermeister, Gemeinde Eineborn

Tautendorf, 06.10.2005, Volker Bauer, Bürgermeister, Gemeinde Tautendorf



## Saale-Holzland-Kreis Der Landrat

### G e n e h m i g u n g der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allge- meinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG)

hier: Antrag vom 22.09.2005

Die Gemeinden Eineborn und Tautendorf, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 4 ThBKG sowie der Beschlüsse der Gemeinderäte der

**Gemeinde Eineborn, Beschluss-Nr.: 12/2005 vom 15.09.2005;**

**Gemeinde Tautendorf, Beschluss-Nr.: 03/04–04/09 vom 15.07.2005;**

eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Eisenberg, 08.11.2005

  
Mascher



### Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0044/2005-1121-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die **TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende **20-kV-Mittelspannungsfreileitung und Kabel vom Umspannwerk Eisenberg bis Transformatorstation Rauda I, Teilabschnitt Umspannwerk Eisenberg bis Mast 12**

mit einer Schutzstreifenbreite von **1 m** für die Kabelleitung und einer parallelen Breite von **15 m** zwischen Mast 1 und Mast 8, von **23 m** zwischen Mast 8 und Mast 9 sowie erneut **15 m** zwischen Mast 9 und Mast 12 gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung **Eisenberg**, Flur 11, Flurstück **1705/8, 1729/19, 1731/1, 1732/4, 1736/12, 1737/1, 1739/3, 1739/8, 1743/14**, Flur 12, Flurstück **1772, 1774, 1775, 1776, 1782, 1783, 1786/1, 1881/7, 1906/14, 1906/15, 1908/2, 1911/8, 1911/9, 1912, 1918, 1923/3, 1925, 1928, 1930, 1932/2, 1932/3**, Flur 14, Flurstück **1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951/1, 1952, 1954, 1955/1, 1956, 1958, 1959, 2028/6**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

#### *Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:*

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 12.10.2005

Freistaat Thüringen

Landesamt für Straßenbau

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe

Außenstellenleiterin

### Bekanntmachung der 1. Nach- tragshaushaltssatzung 2005 des Zweckverbandes zur Wasserversor- gung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland hat am 21.09.2005 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 beschlossen. Sie wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises – Kommunalaufsicht – als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Mit Bescheid vom 04.11.2005 wurde der in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite i. H. v. 4.146.000 Euro vom Landratsamt Saale-Holzland-Kreis als unterer staatlicher Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 mit Nachtragswirtschaftsplan 2005 und Bestandteilen liegt **zur Einsichtnahme** in der Zeit vom

**29.11.2005 bis 13.12.2005**

bei der Betriebsführung des Zweckverbandes, Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Hermsdorf, den 10.11.2005



Perschke  
Verbandsvorsitzender



## 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG für das Haushaltsjahr 2005 des Zweckverbandes zur Wasserversor- gung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im „Thüringer Holz- land“ (ZWA)

Auf der Grundlage der §§ 19, 26 Abs. 2 Nr. 7, § 55 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. mit den §§ 16 Abs. 1, 20 sowie 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit erlässt der ZWA „Thüringer Holzland“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamt- betrag des Wirtschafts- plans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
<b>im Erfolgsplan</b>				
die Erträge	165.700 €	0 €	15.211.600 €	15.377.300 €
die Aufwendungen	1.303.638 €	0 €	14.592.762 €	15.896.400 €
<b>im Vermögensplan</b>				
die Einnahmen	7.087.100 €	0 €	13.397.200 €	20.484.300 €
die Ausgaben	7.087.100 €	0 €	13.397.200 €	20.484.300 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgrund Änderung des ThürKAG § 7 Abs. 2 – keine Beitragserhebung für Einrichtungen der Wasserversorgung – wird von 0 € um 4.146.000 € auf 4.146.000 € erhöht.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 0 € um 335.000 € auf 335.000 € erhöht.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird unverändert auf 2.440.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Verbandsumlage wird zur Deckung der Betriebskosten Straßenentwässerung sowie zur Verlustabdeckung der Vorjahre unverändert auf 470.500 € festgesetzt.

### § 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Hermsdorf, den 10.11.2005



Perschke  
Verbandsvorsitzender



## Ende des amtlichen Teils

## Impressum

**Herausgeber:** Saale-Holzland-Kreis

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

**Anschrift:**

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg  
Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166  
e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

**Druck:**

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

**Allgemeine Bezugsbedingungen** (gültig ab 30.06.2005)

- I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe
- II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe
- III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de), Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 27.12.2005

Redaktionsschluss dafür: 9.12.2005